

## Erhöhung der Unterrichtsentgelte für die Musikschule zum 1.10.2015

Die Entgelte für den Unterricht an der städtischen Musikschule wurden letztmalig im Februar 2011 erhöht. Seither sind die Ausgaben durch die allgemeine Preisentwicklung bei den Sachkosten und aufgrund von Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst regelmäßig angestiegen.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet eine Erhöhung der Musikschulentgelte und der Instrumentenmiete sowie zusätzlich Anpassungen von einzelnen Unterrichtsangeboten an aktuelle Gegebenheiten.

Die Änderungen der Entgeltordnung und Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

### I. Entgelterhöhung

Die Unterrichtsentgelte werden in den Elementarfächern und in den instrumentalen und vokalen Hauptfächern um durchschnittlich 5 % erhöht. Ebenso wird eine Erhöhung der Instrumentenmiete um durchschnittlich 11% vorgeschlagen.

Die jährliche Einnahmeverbesserung durch die vorgeschlagene Erhöhung wird auf Basis der aktuellen Belegungszahlen auf 29.000 € geschätzt.

#### 1.1 Entgelttabelle:

Zur Darstellung:

Schülerinnen und Schüler aus Friedrichshafen erhalten für Unterrichte nach Ziffer 1.4 und 2.1 bis 2.4 sowie nach Ziffer 4 der Entgelttabelle wie bisher einen erhöhten Zuschuss aus den Mitteln der Stiftung.

Die Differenz der Entgelte beträgt 20 % des Grundentgeltes für Teilnehmer aus Friedrichshafen.

In früheren Fassungen der Entgeltordnung wurde nur die Entgelttabelle für Kinder aus Friedrichshafen dargestellt. Zusätzlich wurde ein "Auswärtigenzuschlag" in Höhe von 20% für Teilnehmer, die nicht in Friedrichshafen wohnen, erhoben. Nun zeigt die neue Entgelttabelle in der linken Spalte die Bruttoentgelte, in der rechten Spalte werden die reduzierten Entgelte für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Friedrichshafen dargestellt.

In einer weiteren Tabelle werden die Entgelte für Erwachsene aufgezeigt. Wie bisher sind die Tarife für Instrumental- und Vokalfächer für Erwachsene um 33 % höher als die Tarife für Kinder und Jugendliche.

#### 1.2 Veränderungen und Erläuterungen einzelner Tarife:

##### Musikalische Grundausbildung:

Das Fach „Musikalische Grundausbildung“ entfällt. Angebote im Frühinstrumentalunterricht und Orientierungsfächer sowie die Kooperationsangebote in den Grundschulen sorgen für eine lückenlose bedarfsorientierte und qualifizierte Weiterführung der musikalischen Ausbildung der Kinder im Anschluss an die Musikalische Früherziehung.

##### Instrumentenkarussell:

Für diesen zeitlich begrenzten Kurs bleiben die Entgelte gleich. Als Orientierungsangebot soll das Instrumentenkarussell ein einfaches Kennenlernen der Instrumente ermöglichen und helfen, Neigungen und Fähigkeiten herauszufinden.

### **Suzuki- und Kombiunterrichte**

Die Unterrichtsform „Kombiunterricht“ wurde bisher für Suzuki-Violinunterricht angeboten und steht nun auch für andere Instrumentalfächer offen. Die Entgelte für diese Unterrichtsform setzen sich zusammen aus dem Entgelt für den entsprechenden Einzel- oder Kleingruppenunterricht und einem pauschalen Gruppenentgelt in Höhe von 204 € jährlich. Das Gruppenentgelt wurde reduziert, da das Suzuki-Konzept an der Musikschule aktuell überarbeitet wird und die Gruppenstunde integraler Bestandteil des Konzeptes ist. Besonderes Merkmal der zusätzlichen wöchentlichen Gruppenstunde ist die Verbindung von gemeinsamem Lernen und die gemeinsame Vertiefung von Übungen mit instrumentalem Zusammenspiel. Mit steigender Teilnehmerzahl wird in den Suzuki-Gruppen eine höhere Kostendeckung erreicht.

### **Bandcoaching**

Bandunterrichte bzw. „Rock-Pop-Jazz-Kurs“ sind als Ensemble- und Ergänzungsfach für Hauptfachschüler gleichwertig wie alle anderen Ensembles zukünftig kostenfrei. Für Schüler ohne Hauptfachunterricht und für Erwachsene sind Bandunterrichte ebenso wie andere Ensembleangebote entgeltpflichtig.

## **1.3 Unterrichte für Erwachsene und zeitlich begrenzte Angebote**

### **Studentenabo und Erwachsenenabo - „3+1“**

Das neue Angebot ermöglicht Studierenden und Erwachsenen Unterricht mit kürzeren Bindungsfristen und flexibler Unterrichtsverteilung. Gleichzeitig soll die neue Form eine möglichst zuverlässige Planung der Lehrerauslastung auch bei zeitlich begrenzten Angeboten ermöglichen.

Das Abo umfasst 10 Unterrichtseinheiten, die flexibel auf einen Zeitraum von bis zu vier Monaten verteilt werden können. Das Unterrichtsentgelt wird in drei Monatsraten fällig.

Aufgrund der kürzeren Bindungsfrist werden gesonderte Vertragsbedingungen in die „**Allgemeine Geschäftsbedingung**“ (Punkt 12) aufgenommen. Nach wie vor können Studierende und Erwachsene auch regulären Unterricht mit halbjährlichen Vertragsbindungen belegen.

### **Opernwerkstatt**

Das Zusatzfach richtet sich an fortgeschrittene SängerInnen. Hier wird neben dem Gesang auch die szenische Darstellung kleiner Partien einstudiert. Die Operschule ist aufgrund der Durchführung mit Gesangslehrkraft und Korrepetitor besonders personalintensiv. Das Projektentgelt wird entsprechend berechnet. Für Gesangsschüler der Musikschule ist das Zusatzfach kostengünstiger, da die Korrepetition als Zusatzfach kostenfrei ist.

### **Organisation und Ablauf:**

Das Projekt umfasst fünf Probentermine in Blöcken mit einer Gruppe von mindestens vier Teilnehmern. Die Operschule findet 1 X monatlich statt, deshalb wird das Projektentgelt in fünf Monatsraten abgebucht. Als Probenzeit werden je Teilnehmer 30 Minuten kalkuliert. D.h. Bei vier Teilnehmern ist die Probendauer 120 Minuten, bei fünf Teilnehmern 150 Minuten je Probentermin. Alle Teilnehmer sind während der gesamten Zeit anwesend.

## II. Änderung der Entgeltordnung und Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

### Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Die Nummerierung in der Vorlage entspricht der Nummerierung der AGB

#### 2. Anmeldung

<i>Bisherige Fassung:</i>	<i>Neue Fassung:</i>	<i>Erläuterung:</i>
<p><b>2. Anmeldung</b></p> <p>2.1 Anmeldungen bedürfen der Schriftform (Anmeldeformular) und sind für Minderjährige vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.</p> <p>2.2 Die Anmeldung ist bei der Geschäftsstelle der Musikschule einzureichen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vertrag wird erst mit der <b><i>schriftlichen Bestätigung durch</i></b> die Musikschule wirksam.</p>	<p><b>2. Anmeldung</b></p> <p>2.1 bleibt</p> <p>2.2 Die Anmeldung ist bei der Geschäftsstelle der Musikschule einzureichen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. <b><i>Der Vertrag wird mit Beginn der ersten vereinbarten Unterrichtsstunde wirksam. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht vom Vertrag.</i></b></p>	<p>Die Information über die Unterrichtseinteilung erfolgt mit der direkten Terminvereinbarung zwischen Lehrkraft und Schülereltern. Schriftliche Bestätigungen werden mit Ausnahme der Einteilung der Großgruppenunterrichte nicht verschickt. Grund ist der zeitliche und aufwändige Ablauf des Einteilungsvorgangs mit individueller Terminvereinbarung zwischen Lehrer und Eltern und auch die oft kurze Zeitspanne zwischen Anmeldung und Semesterbeginn.</p> <p>Eine schriftliche Bestätigung würde die Eltern der Instrumentalschüler in den meisten Fällen erst nach dem ersten Unterrichtstermin erreichen. Der Vertrag wird insofern faktisch mit Beginn der ersten Unterrichtsstunde wirksam.</p>

#### 3. Kündigung durch den Schüler

<i>Bisherige Fassung:</i>	<i>Neue Fassung:</i>	<i>Erläuterung:</i>
<p>3.1 Die Kündigung des Vertrages (Abmeldung) ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Semesterende zulässig.</p> <p>3.2 Die Kündigung muss in Schriftform rechtzeitig bei der Geschäftsstelle der Musikschule eingehen.</p> <p><b>3.3 bisher nicht vorhanden</b></p>	<p>3.1 und 3.2 bleibt</p> <p><b>Ergänzung Punkt 3.3:</b></p> <p>3.3 Eine außerordentliche Kündigung ist bei Wegzug aus dem Einzugsgebiet oder Wegfall der Geschäftsgrundlage mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende möglich. Der Vertrag wird zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats beendet.</p>	<p>Bei Umzug oder Wegfall der Geschäftsgrundlage erhält die Musikschule die Kündigung oft sehr kurzfristig. Die Regelung soll ermöglichen, die Unterrichtsplätze wieder rechtzeitig zu vergeben.</p>



## Entgeltordnung

### 2. Zuschläge

<i>Bisherige Fassung:</i>	<i>Neue Fassung:</i>	<i>Erläuterung:</i>
<p>2.1 Für Schüler, die nicht Einwohner der Stadt Friedrichshafen sind, erhöhen sich die Entgelte für die Teilnahme an Hauptfächern und Elementarunterricht (Tabelle Ziff. 1.1 – 2.8) um 20 %.</p> <p>2.2 Für Erwachsene, die bei der Aufnahme das 21. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich das Entgelt für die Teilnahme an Hauptfächern (Tabelle Ziff. 2.1-2.5) um 33 %.</p> <p><b><i>Der Zuschlag entfällt für Erwachsene vom 21. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende und Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr bei Vorlage entsprechender Nachweise.</i></b></p>	<p><b>Punkt 2.1. entfällt</b></p> <p>2. Erwachsene, die bei der <b>Aufnahme das 27. Lebensjahr vollendet haben</b>, zahlen Entgelte entsprechend der Tabelle Unterrichtsentgelte für Erwachsene.</p>	<p>Zu 2.1: Der „Auswärtigenzuschlag“ ist bei Erhebung öffentlich-rechtlicher Gebühren nach der Rechtsprechung nicht zulässig. Das BVerwG hat aber entschieden, dass es zulässig ist und nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, wenn von den einheimischen Benutzern einer öffentlichen Einrichtung eine um einen Zuschuss der Gemeinde geringere Gebühr erhoben wird, während auswärtige Nutzer diesen Zuschuss nicht erhalten, sofern die Gebühr insgesamt nicht kostendeckend ist. Bei Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts wird man die gleichen Grundsätze annehmen müssen, da auch hier die Gemeinde an den Gleichheitsgrundsatz gebunden ist. Der Auswärtigenzuschlag wird daher gestrichen. Die einheimischen Nutzer zahlen aber nur ein um einen (höheren) Zuschuss der Stadt reduziertes Entgelt, das in der Entgelttabelle zum Ausdruck kommt. Insgesamt ist das Entgelt bei den jeweiligen Unterrichtsfächern, bei denen unterschiedliche Entgelte erhoben werden, nicht kostendeckend. Schülerinnen und Schüler aus Friedrichshafen erhalten eine hohen Zuschuss zum Unterricht und zahlen reduzierte Unterrichtsentgelte. Die einzelnen Entgelte sind bereits in der Entgelttabelle in der Beschlussvorlage genannt.</p> <p>Zu 2.2: Die Anzahl der Erwachsenen im Alter von 21 bis 26 Jahren, die nicht mehr in Ausbildung sind, ist gering. Der Verwaltungsaufwand allerdings hoch, da die Einzelfälle halbjährlich manuell geprüft und korrigiert werden müssen. Für Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr erhält die Musikschule einen Zuschuss aus Landesmitteln in Höhe von ca. 10 % der pädagogischen Personalkosten. Der „Erwachsenenzuschlag“ für instrumentale und vokale Hauptfächer beträgt ca. 33 % des Grundentgeltes für Kinder und Jugendliche aus Friedrichshafen.</p>

3. Ermäßigungen		
<b>Bisherige Fassung:</b>	<b>Neue Fassung:</b>	<b>Erläuterung:</b>
<p>3.1 Besuchen <b>Geschwister oder Kinder</b>, die zum gleichen Haushalt gehören, gleichzeitig einen Haupt- oder Zweitfachunterricht, so ermäßigen sich die Entgelte nach Ziff. 1 und 2 der Tabelle für jedes Kind:                      bei zwei <b>Kindern</b> um 20 % / bei drei Kindern um 30 % / bei vier Kindern um 40 % /                      bei fünf und mehr Kindern um 50 %</p>	<p>3.1 Besuchen <b>Personen</b>, die zu einer <b>Haushaltsgemeinschaft</b> gehören, gleichzeitig eine Haupt- oder Zweitfachunterricht, so werden die Entgelte nach Ziffer <b>1, 2 und/oder 4</b> der Tabelle ermäßigt: Bei zwei <b>Familienmitgliedern</b> 20 %                      drei <b>Familienmitgliedern</b> 30 %                      vier <b>Familienmitgliedern</b> 40 %                      fünf und mehr Familienmitgliedern um 50 %  <b>Eine Haushaltsgemeinschaft bilden Personen, die in der selben Wohnung gemeldet sind und gemeinsam wirtschaften</b></p>	<p>Die Nachfrage von Eltern, die gemeinsam mit ihren Kindern ein Instrument erlernen möchten, steigt. Die Neuregelung bezieht auch Eltern, die an der Musikschule Unterricht nehmen, in die Ermäßigung ein und fördert das gemeinsame Musizieren in den Familien.</p>

**Ergänzung der Entgeltordnung:**

8. Instrumentenversicherung		
<b>Bisherige Fassung:</b>	<b>Neue Fassung/ Ergänzung:</b>	<b>Erläuterung:</b>
<p>8. Nicht vorhanden</p>	<p>8.1. Im Rahmen des Vertrages für die Instrumentenversicherung schuleigener Instrumente können auch Instrumente im Privatbesitz von Schülerinnen und Schülern über die Musikschule versichert werden.                      8.2 Die jährliche Versicherungsprämie wird anteilig entsprechend dem Zeitwert des zu versichernden Instrumentes und dessen Zubehör berechnet. Zusätzlich erhebt die Musikschule pro Jahr eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10 €.                       8.3 Die Versicherung tritt mit Vertragsabschluss in Kraft. Sie verlängert sich jeweils automatisch bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Bei Vertragsabschluss während des Jahres ermäßigt sich die Jahresprämie um jeweils 1/12 für jeden vollen Monat ab Jahresbeginn bis Vertragsabschluss.                      Bei Ausscheiden des Schülers aus der Musikschule endet die Versicherung automatisch zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.</p>	<p><b>Erläuterung:</b>                      Die Versicherungsbeiträge der Schülerinnen und Schüler werden als durchlaufende Posten verrechnet. Für den Aufwand der Rechnungsstellung und Schadensabwicklungen erhebt die Musikschule eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € jährlich.</p>